## Anlage zum KMS vom 27.11.2020

Übersicht über die Abschlussklassen an den verschiedenen Schularten (vgl. KMS S. 2, Nr. 2a)

Vorbehaltlich einer anderen Anordnung der Kreisverwaltungsbehörde sind folgende (**Abschluss-) Klassen der verschiedenen Schularten** bei einer Sieben-Tage-Inzidenz von mehr als 200 von der Einführung des Mindestabstands bzw. dem Wechsel zwischen Präsenz- und Distanzunterricht ausgenommen:

- an Mittelschulen und den entsprechenden F\u00f6rderzentren, die nach den Lehrpl\u00e4nen der allgemeinen Schulen unterrichten, die Jahrgangsstufen 9 und 10 (inklusive Vorbereitungsklassen)
- die Deutschklassen an Mittelschulen in den Jahrgangsstufen 1 bis 9 sowie
  die Berufsintegrationsvorklassen und Deutschklassen an Berufsschulen
- an den Sonderpädagogischen Förderzentren die Jahrgangsstufe 9
- an den Realschulen und den entsprechenden Schulen zur sonderpädagogischen Förderung die Jahrgangsstufe 10
- an den 3-stufigen Abendrealschulen die Jahrgangsstufen 3 und an der 4stufigen Abendrealschule die Jahrgangsstufe 4
- an den 3-stufigen und 4-stufigen Wirtschaftsschulen die Jahrgangsstufe 10 sowie an den 2-stufigen Wirtschaftsschulen die Jahrgangsstufe 11 sowie an den entsprechenden Schulen zur sonderpädagogischen Förderung
- an Gymnasien die Jahrgangsstufen 11 und 12
- an den Abendgymnasien und den Kollegs die Jahrgangsstufen II und III
- an den Beruflichen Oberschulen und den entsprechenden Schulen zur sonderpädagogischen Förderung die Jahrgangsstufen 12 und 13
- an den Berufsschulen und den entsprechenden Schulen zur sonderpädagogischen Förderung die Klassen mit anstehender Kammerprüfung im Schuljahr 2020/2021 und die Klassen des Berufsvorbereitungsjahres
- die Abschlussklassen der Berufsschulstufe an Förderzentren mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung und k\u00f6rperlich-motorische Entwicklung

- an allen Berufsfachschulen (unabhängig von der Dauer der Ausbildung und ob Teilzeit oder Vollzeit) jeweils die Abschlussklassen sowie an den entsprechenden Schulen zur sonderpädagogischen Förderung
- an allen Fachschulen (unabhängig von der Dauer der Ausbildung und ob Teilzeit oder Vollzeit) jeweils die Abschlussklassen und die Klassen, in denen wesentliche Teile von Abschlüssen abgelegt werden, sowie an den entsprechenden Schulen zur sonderpädagogischen Förderung
- an allen Fachakademien (unabhängig von der Dauer der Ausbildung und ob Teilzeit oder Vollzeit) jeweils die Abschlussklassen, sowie an den entsprechenden Schulen zur sonderpädagogischen Förderung
- am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern und am Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern jeweils die Abschlussjahrgänge sowie am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern auch die Vorabschlussjahrgänge
- an allen schulaufsichtlich gemäß Art. 102 Abs. 2 BayEUG angezeigten
  Ergänzungsschulen (unabhängig von der Dauer der Ausbildung und ob Teilzeit oder Vollzeit) jeweils die Abschlussklassen
- an Schulen besonderer Art die Jahrgangsstufen und Züge, die den hier genannten jeweiligen Schularten entsprechen